

Aus der Praxis – Für die Praxis

Birgit Büchner*

Rechte und Pflichten des Verfahrensbeistands aus der Sicht der Rechtsprechung

Die gesetzliche Kernaufgabe des Verfahrensbeistands ist in § 158 IV 1, 2 u.3 FamFG normiert.

Er hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Im Fall des erweiterten Auftrags gem. 158 IV 3 FamFG hat er auch Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken.

Seine prozessualen Rechte als formell Beteiligter ergeben sich aus § 158 III 2 FamFG.

Doch was heißt das konkret für die Praxis? In der Fachliteratur mangelt es an Aussagen zu Rechten und Pflichten des Verfahrensbeistands nicht.¹ Welche Feststellungen die neuere Rechtsprechung zu dem Thema getroffen hat, soll nachfolgend zusammengefasst dargestellt werden.

I. Änderung der Fragestellungen durch die FGG-Reform

Die Rechtsprechung zum Vorläuferinstitut, dem Verfahrenspfleger, befasste sich überwiegend mit Rechten und Pflichten der Interessenvertreter von Minderjährigen im Rahmen von Vergütungsfragen auf Beschwerden der Staatskasse oder der Eltern des vertretenen Kindes hin. Damals ging es häufig um die Frage, was die Aufgabe des Verfahrenspflegers ist, im Hinblick auf die Vergütungsfähigkeit der Leistungen,² da die Vorläufernorm des § 158 FamFG keine Aussagen zu den Aufgaben traf.

Hinzu kam, dass bis zu einer Entscheidung des *BGH* im Jahr 2003³ die Zulässigkeit einer isolierten Anfechtung der Bestellung oder deren Ablehnung streitig war. Das hat sich mit in Kraft treten der FGG-Reform grundlegend geändert. Abgesehen von den oben zitierten Aussagen zur den Kernaufgaben des Verfahrensbeistands stellt § 158 III 4 FamFG fest, dass die Bestellung oder deren Aufhebung oder Ablehnung nicht selbstständig anfechtbar sind. Das bedeutet, dass Beschwerden hinsichtlich der Tätigkeit des Verfahrensbeistands nur im Wege der Beschwerde gegen die Endentscheidung möglich sind, was dazu führt, dass es relativ selten dazu kommt. Hinzu kommt, dass Fragen nach den vergütungsfähigen Leistungen des Verfahrensbeistands durch die pauschalierte Vergütung obsolet geworden sind.

Daher hat sich die Zielrichtung der Fragen, mit welcher sich die Rechtsprechung zu befassen hatte, geändert. Es geht weniger darum, ob der Verfahrensbeistand die Grenzen seiner Befugnisse überschritten hat als um die Frage, ob ihm Versäumnisse vorzuwerfen sind.

II. Das Ermessen des Verfahrensbeistands hinsichtlich seiner Aufgabenwahrnehmung allgemein

1. Keine Ablehnung wegen Befangenheit – keine Weisungsgebundenheit

Der Verfahrensbeistand kann nicht wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Ablehnbare Personen sind gem. § 6 I FamFG Gerichtspersonen. Dazu gehört der Verfahrensbeistand nicht.⁴ Aber er kann bei grobem Pflichtverstoß oder Zweifel an seiner Eignung abberufen werden.⁵

Zu der Frage, ob es im freien Ermessen des Verfahrensbeistands steht, wie er seine Aufgabe wahrnimmt, hat die Rechtsprechung klargestellt, dass der Verfahrensbeistand als unabhängiger Beteiligter i. S. des § 7 FamFG ausschließlich dem Interesse des Kindes verpflichtet ist.⁶ Zur sachgerechten Aufgabenerfüllung gehört grundsätzlich der persönliche Kontakt zum betroffenen Kind. Es liegt aber in seinem Ermessen, wie er die Interessen des Kindes wahrnimmt und wie er verfährt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Dazu gehört auch die Entscheidung ob und wie er ein Kind anhört.⁷ Er unterliegt nicht der Aufsicht des Gerichts, er ist jedoch zu entpflichten wenn er zur Ausübung der Verfahrensbeistandschaft nicht geeignet ist.⁸ Dass sich Konflikte mit anderen Verfahrensbeteiligten ergeben können, liegt in der Natur der Sache und kann nicht als Beleg für eine vermeintlich nicht ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung herangezogen werden.⁹

Auch der Vorwurf, der Verfahrensbeistand habe „die sachliche Ebene“ verlassen, begründet keine Zweifel an seiner

* Die Autorin ist Juristin und Dipl. Sozialpädagogin. Sie leitet die Koordinierungsstelle für Verfahrensbeistandschaften in München.

1 z.B. *Bergmann* Der Verfahrensbeistand – ein Beitrag zum Kindeswohl ZKJ 2016, 288; Empfehlungen des 21. DFGT, A 23,2b, *Heilmann* Der Verfahrensbeistand als Grundrechtsgarant ZKJ 2017, 219 und nicht zuletzt die Standards der Fachverbände, BVEB, unter www.verfahrensbeistand-bag.de und AdK.-München unter www.anwaltdeskindes-muenchen.de.

2 z.B. zu Elterngesprächen (+); *OLG Köln* OLGPraxis 2003, 270; Entscheidungsfindung (-); Familienanamnese (-); *OLG Stuttgart* FamRZ 2003, 322 = BeckRS 2002, 17805; Gespräche mit Verwandten des Kindes (+); *OLG Zweibrücken* FamRZ 2002, 627 = BeckRS 2001, 31153611; Beteiligung an Aufstellung des Hilfeplans (-) *OLG Brandenburg* FamRZ 2001, 692 = BeckRS 2000, 30469556; Interaktionsbeobachtungen (+) *OLG Karlsruhe* FamRZ 2002, 1660; Wahrnehmung der rechtlichen Interessen(+) *OLG Frankfurt a.M.* ZFE 2002, 195; der Ermittlung des Kindeswillens dienende Explorationen (+) *OLG Zweibrücken* FamRZ 2002, 627 = BeckRS 2001, 31153611.

3 *BGH* FamRZ 2003, 1275 = NJW 2003, 1369.

4 *OLG Saarbrücken* NJW-RR 2019, 327; *OLG Stuttgart* FamRZ 2016, 1696; *OLG Hamburg* FamRZ 2016, 1694 = BeckRS 2016, 105649; *OLG Köln* NZFam 2016, 1051 bespr. v. *Schollow*.

5 *OLG Karlsruhe* FamRZ 2014, 1136 = BeckRS 2014, 13719.

6 *OLG Koblenz*, Beschluss v. 20.8.2018 – 9 UF 247/18, BeckRS 2018, 38421.

7 *OLG Braunschweig* NZFam 2018, 931 mAnm *Schmidt*.

8 *OLG Zweibrücken* FamRZ 2016, 1694

9 *KG*, Beschluss v. 19.2.2014 – 17 UF 5/14, BeckRS 2014, 6970.

Geeignetheit, da er nur dem Interesse des Kindes verpflichtet ist und nicht wie ein Sachverständiger zur Neutralität.¹⁰ Auch wenn ein Verfahrensbeistand die Standards des Fachverbandes¹¹, dem er angehört nicht eingehalten haben sollte, ergibt sich daraus allein noch keine Pflichtverletzung. Die verbandsautonom gesetzten Standards haben keinen Gesetzescharakter, sondern stellen lediglich aus sachverständiger Sicht abgegebene fachliche Empfehlungen dar. Solche können ergänzend zur Ausfüllung von Rechtsvorschriften herangezogen werden, sofern es einer Ausfüllung bedarf. Eine in diesem Sinne ausfüllungsbedürftige Rechtsvorschrift liegt jedoch nicht vor. Die Aufgaben des Verfahrensbeistands sind in § 158 IV FamFG abschließend geregelt, wie das *Kammergericht* entschieden hat.¹² Das *OLG Karlsruhe* stellt allerdings fest, dass der Verfahrensbeistand zur Vorbereitung der gerichtlichen Vertretung bereits außergerichtlich tätig werden muss und die Interessen des Kindes ermitteln, wozu er sich mit dem Kind unterhalten und auseinander setzen muss und zwar soweit wie möglich nicht unter der Aufsicht eines Elternteils.¹³

Er wird in seine Ermittlungen auch die Haltung der Eltern einbeziehen müssen. Das gilt insbesondere dann, wenn ihm die zusätzliche Aufgabe nach § 158 IV. S.3 FamFG übertragen wurde.¹⁴ Er ist jedoch im Rahmen seiner eigenständigen Ermittlung der Kindesinteressen nicht auf Gespräche mit den im Bestellungsbeschluss etwa genannten Bezugspersonen beschränkt. Einer solchen gerichtlichen Festlegung bedarf es daher nicht.¹⁵

2. Die Grenze zum Pflichtverstoß

Von einem Pflichtverstoß und damit mangelnder Eignung ist daher auszugehen, wenn der Verfahrensbeistand untätig bleibt oder seine Tätigkeit nach objektiven Gesichtspunkten unter keinem denkbaren Aspekt der sachgemäßen Wahrnehmung der Interessen des Kindes dient bzw. der Verfahrensbeistand sachfremde Interessen verfolgt und ersichtlich vorgezogen nur eine Seite der Verfahrensbeteiligten stützt ohne die beachtenswerten Gesichtspunkte der Gegenseite zu berücksichtigen oder gar etwa Kontakte mit einem Elternteil verweigert.¹⁶ Letzteres gilt jedoch nicht, wenn der Verfahrensbeistand von einer Unterredung mit der Mutter absieht, weil er aus den Gesprächen mit dem Kind einen für die Mutter günstigen Willen des Kindes ermittelt hat.¹⁷ Auch die Äußerung einer Einschätzung hinsichtlich des für den Beschwerdeführer nachteiligen Ausgangs des Verfahrens führte nicht zur Entpflichtung wegen Ungeeignetheit des Verfahrensbeistands.¹⁸

Entpflichtet wurde hingegen eine Verfahrensbeistandin, die Strafanzeige gegen einen Elternteil erstattet hatte, weil sie fortan nicht mehr in der Lage war, entsprechend ihrem erweiterten Auftrag Gespräche mit beiden Eltern zu führen und eine sachgerechte Wahrnehmung der Kindesinteressen nicht mehr möglich erschien, ungeachtet der Frage, ob die Strafanzeige ihre strafrechtliche Berechtigung hatte oder nicht.¹⁹

In Kinderschutzverfahren fordert das *OLG Köln*, dass der Verfahrensbeistand die zur Eingriffsschwelle der §§ 1666, 1666 a BGB und dem mit einem Sorgerechtsentzug verbundene Rechtsprechung des *Bundesverfassungsgerichts* nicht nur kennt, sondern auch annimmt.²⁰

3. Anwesenheit bei der gerichtlichen Anhörung des Kindes

Gem. § 159 IV 3 FamFG soll die gerichtliche Anhörung im Beisein des Verfahrensbeistands stattfinden, sofern ein sol-

cher bestellt wurde. Daraus ergibt sich nach Auffassung des *BGH*, dass der Verfahrensbeistand grundsätzlich das Recht hat, bei der Kindesanhörung anwesend zu sein. Er ist daher zur Anhörung zu laden. Von der Hinzuziehung des Verfahrensbeistands kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der besseren Sachaufklärung geboten ist.²¹

Dabei ist aber in jedem Fall zu beachten, dass es dem (damals noch) Verfahrenspfleger möglich sein muss, seine gesetzliche Aufgabe, dem Willen und den Interessen des Kindes Geltung zu verschaffen.²² Dies bedeutet jedoch nicht, dass eine Pflicht zur Beteiligung des Verfahrensbeistands an der Anhörung besteht, wenn dieser mit Begründung von der Teilnahme absieht.²³

In der Regel hat der Verfahrensbeistand also das Recht und auch die Pflicht, an der Anhörung teilzunehmen. Sollte der Verfahrensbeistand ohne Begründung und entgegen dem Wunsch des Kindes der gerichtlichen Anhörung fern bleiben, so dürfte das Zweifel an einer sachgerechten Wahrnehmung der Kindesinteressen begründen.

4. Schweigepflicht/ Zeugnisverweigerungsrecht

Der Verfahrensbeistand unterliegt nicht der anwaltlichen Schweigepflicht des § 203 I Nr.3 StGB auch wenn er über eine Anwaltszulassung verfügt, weil er die personenbezogenen Daten nicht in seiner Eigenschaft als Anwalt in Erfahrung gebracht hat sondern aufgrund einer gerichtlichen Bestellung als Verfahrensbeistand.²⁴ Er ist auch kein Amtsträger im Sinne von § 203 II Nr.1, § 11 I Nr.2 StGB²⁵. Seine Pflicht zur Verschwiegenheit ergibt sich aus § 158 IV FamFG in Verbindung mit Art. 2 I 1 GG. Der Verfahrensbeistand ist dem (subjektiven) Kindesinteresse und dem (objektiven) Kindeswohl verpflichtet und damit auch dem verfassungsmäßig geschützten Recht des Kindes auf informationelle Selbstbestimmung. Diesem entspricht es nicht, wenn personenbezogene Daten des Kindes, welche in der Funktion als Verfahrensbeistand in Erfahrung gebracht hat, an außen stehende Dritte weitergegeben werden.²⁶

Auch ein Zeugnisverweigerungsrecht im Zivilverfahren gem. § 383 I Nr.6 ZPO wurde hinsichtlich des Verfahrensbeistands bejaht, in einer Familienstreitsache für welche gem. § 113 I die zivilprozessualen Vorschriften entsprechend anzuwenden waren.²⁷ Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Grundlage des Zeugnisverweigerungsrechts im Zivilprozess und damit auch in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit das einer Person in ihrer beruf-

10 *KG*, Beschluss v. 19.2.2014 – 17 UF 5/14, BeckRS 2014, 6970.

11 Standards der BAG Verfahrensbeistandschaft, jetzt BVEB

12 *KG*, Beschluss v. 19.2.2014 – 17 UF 5/14, BeckRS 2014, 6970.

13 *OLG Karlsruhe* FamRZ 2014, 1136 = BeckRS 2014, 13719.

14 *OLG Karlsruhe* FamRZ 2014, 1136 = BeckRS 2014, 13719.

15 *OLG Celle* FamRZ 2014, 413 = BeckRS 2013, 14546.

16 *OLG Karlsruhe* FamRZ 2014, 1136 = BeckRS 2014, 13719.

17 *OLG Saarbrücken* FamRZ 2011, 1153 = BeckRS 2011, 2431.

18 *OLG Hamburg*, Beschluss v. 14.4.2016 – 12 UF 140/15, BeckRS 2016, 105649.

19 *OLG Karlsruhe* FamRZ 2014, 1136 = BeckRS 2014, 13719.

20 *OLG Köln*, Beschluss v. 25.2.2015 – 26 UF 156/14 = BeckRS 2015, 08303.

21 *BGH* FamRZ 2010, 1060 = NJW 2010, 2805.

22 *BGH* FamRZ 2010, 1060 = NJW 2010, 2805.

23 *OLG Naumburg*, Beschluss v. 18.10.2011 – 8 UF 204/11, BeckRS 2011, 29337.

24 *OLG Düsseldorf* FamRZ 2010, 1191 = BeckRS 2010, 1135.

25 *OLG München* NJW 2009, 2837.

26 *OLG Frankfurt a. M.*, Beschluss v. 24.8.2010 – 7UF 54/10, BeckRS 2011, 3360.

27 *OLG Braunschweig* FamRZ 2012, 1408 (1409) = FamFR 2012, 187 bespr. v. *Mach-Hour*.

lichen Rolle entgegengebrachte Vertrauen ist und deshalb der Schutzbereich des § 383 I Nr.6 ZPO weiter reicht als der des § 203 StGB.²⁸

III. Prozessuale Rechte und Pflichten

1. Das Zustimmungserfordernis bei Vergleichen

Aus seiner Beteiligtenstellung gem. § 158 III, 2 FamFG ergibt sich, dass seine Zustimmung zu einem Vergleich gem. § 156 II FamFG über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes ein Wirksamkeitserfordernis im Hinblick auf den Vergleich ist. Andernfalls wäre der Vergleich nicht vollstreckbar.²⁹ Der Verfahrensbeistand kann also und muss gegebenenfalls einen Vergleich verhindern, der nach seiner Auffassung den Interessen des Kindes widerspricht. Wenn sich etwa die Eltern im Rahmen eines Umgangsverfahrens auf ein für das Kind unzumutbares Wechselmodell verständigen wollen.

2. Die Beschwerdebefugnis

Die Rechtsmittelbefugnis des Verfahrensbeistands ergibt sich aus § 158 IV, 5 FamFG. Danach kann er im Interesse des Kindes aber nur im eigenen Namen Beschwerde einlegen, da er nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes ist.³⁰ Er kann nicht nur Beschwerde zum OLG sondern auch Rechtsbeschwerde zum BGH einlegen. Allerdings steht er hier vor der Hürde, dass hinsichtlich der weiteren Beschwerde zum BGH gem. § 10 IV 1 FamFG Vertretungszwang besteht, d. h. dass diese nur durch einen entsprechend zugelassen Rechtsanwalt eingelegt werden kann. Der BGH hat keine Notwendigkeit gesehen, von dem Erfordernis für den Verfahrensbeistand Ausnahmen zuzulassen.³¹ Hinsichtlich des dadurch entstehenden Kostenrisikos hat er auf die Möglichkeit verwiesen, Verfahrenskostenhilfe in Anspruch zu nehmen wobei durchaus gesehen wurde, dass diese Lösung an Grenzen stößt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Verfahrenskostenhilfe (bei dem Kind) nicht vorliegen oder die Eltern nicht gewillt wären, die erforderlichen Angaben zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen zu machen.³²

Der Verfahrensbeistand ist ferner befugt, Verfassungsbeschwerde einzulegen und ausnahmsweise ein fremdes Recht im eigenen Namen geltend zu machen.³³ Weitere Zulässigkeitsvoraussetzung gem. § 90 II 1 BVerfGG ist, dass zuvor der Rechtsweg ausgeschöpft wurde. Das ist dann der Fall, wenn die Rechtsbeschwerde zum BGH keinen Erfolg hatte oder seitens des OLG nicht zugelassen wurde. Die Einlegungsfrist beträgt gem. § 93 I 1 BVerfGG einen Monat. In der Begründung muss der Verfahrensbeistand gem. § 92 BVerfGG geltend machen, dass durch die angegriffene Entscheidung der letzten fachgerichtlichen Instanz, Grundrechte des Kindes verletzt werden.

IV. Vergütungsanspruch des berufsmäßig tätigen Verfahrensbeistands

Gem. § 158 VII 2 FamFG erhält der berufsmäßig tätige Verfahrensbeistand in jedem Rechtszug eine Vergütung von 350 EUR im Fall des erweiterten Auftrags 550 EUR. Er erhält die Pauschale für jedes von ihm vertretene Kind. Ist er in einem Verfahren für mehrere Kinder bestellt, erhält er die Pauschalgebühr entsprechend mehrfach.³⁴ Nach Auffassung der Rechtsprechung entsteht der Vergütungsanspruch jedoch erst, wenn der Verfahrensbeistand in irgendeiner Weise zur Unterstützung des Kindes tätig geworden ist. Die bloße Ent-

gegennahme der Bestellsurkunde reicht nicht aus.³⁵ Das gilt auch im Beschwerdeverfahren. Die bloße Entgegennahme der eine Begründung nicht enthaltenden Beschwerdeschrift löst keinen Vergütungsanspruch aus.³⁶ Ebenso verhält es sich, wenn es bei der Beschwerde lediglich um den Vergütungsanspruch des Verfahrensbeistands geht.³⁷ Ansonsten fällt im Beschwerdeverfahren eine zweite Pauschale in gleicher Höhe wie im Ausgangsverfahren an, eines erneuten Bestellungsakts im Beschwerdeverfahren bedarf es nicht. Die Bestellung in der ersten Instanz wirkt ohne weiteres fort, sofern seitens des Beschwerdegerichts nicht etwas anderes bestimmt wird.³⁸

Geht es in einem Verfahren um zwei verschiedene Gegenstände z. B. Sorge und Umgangsrecht fällt die Vergütung hinsichtlich jeder Angelegenheit gesondert an, selbst wenn diese in einem einzigen Verfahren betrieben werden.³⁹ Zwei verschiedene Angelegenheiten liegen dann vor, wenn das Gesetz, wie etwa bei dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung im Verhältnis zum Hauptsacheverfahren (§ 51 III 1 FamFG), die Verfahren als jeweils selbstständige Verfahren definiert.⁴⁰ Keine erneute pauschale Vergütung fällt hingegen an, wenn das Beschwerdegericht die Sache an das Ausgangsgericht zurückverweist. Der BGH hat sich in der bis dahin streitigen Frage der ablehnenden Meinung angeschlossen und festgestellt, dass es sich bei dem erstinstanzlichen Verfahren nach Rückverweisung lediglich um die Fortführung des früheren Verfahrens handelt.⁴¹ Im selben Jahr hat der BGH die Unsicherheiten hinsichtlich der Verfallfrist der Vergütungsansprüche der Verfahrensbeistände beseitigt, indem er die Ausschlussfrist des § 1835 I 2 BGB von 15 Monaten auf Verfahrensbeistandschaften für anwendbar erklärt hat.⁴² Im Anschluss an diese Entscheidung hat er im Jahr 2019 ergänzt, dass die Frist zu laufen beginnt, sobald der Verfahrensbeistand seine Arbeit aufnimmt, also im Kindesinteresse tätig wird.

Mit der Pauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, das gilt auch für im Einzelfall erhebliche Fahrtkosten. Eine Abrechnung im Einzelfall nach Stunden ist ausgeschlossen. Auch die Kosten für die Hinzuziehung eines Dolmetschers können nicht gesondert als Aufwendung geltend gemacht werden sondern sind in der Pauschale enthalten.

V. Fazit

Innerhalb des gesetzlich festgelegten Pflichtenkreises lässt die Rechtsprechung dem Verfahrensbeistand große Freiheit hin-

28 OLG Braunschweig FamRZ 2012, 1408 (1409) = FamFR 2012, 187 bespr. v. Mach-Hour.

29 OLG Brandenburg FamRZ 2017, 391 = NJOZ 2017, 460.

30 BGH NJOZ 2019, 1287.

31 BGH NJOZ 2019, 1287.

32 BGH NJOZ 2019, 1287; so auch BGH FamRZ 2019, 1077 = NJW 2019, 1813

33 BVerfG NJW 2017, 465.

34 BGH NJEW 2011, 455 für Eilverfahren und Hauptsache; BGH NJW 2011, 1451 für Sorge- und Unterbringungsverfahren.

35 BGH NJW 2010, 3449; BGH FamRZ 2010, 1757 = NJW-RR 2010, 1448.

36 OLG Celle NJOZ 2013, 505.

37 OLG Celle NJOZ 2013, 505.

38 OLG München, Beschluss v. 24.11.2011 – 33 UF 1255/11, BeckRS 2011, 27305.

39 BGH FamRZ 2012, 1630 = NJW 2012, 3100, im Anschl. an BGH FamRZ 2011, 467 = FPR 2011, 330 und FamRZ 2011, 199 = NJW 2011, 455.

40 BGH NJW 2011, 455.

41 BGH NJW 2017, 3663.

42 BGH FamRZ 2017, 231 = NJW 2017, 574.

sichtlich der Ausgestaltung seiner Aufgabe. Es liegt in seinem Ermessen wie, wann und wo er mit dem Kind oder den Bezugspersonen spricht. Er kann auch von Gesprächen mit Bezugspersonen absehen. Die Rechtsprechung sieht das Gericht nicht in der Aufsichtsfunktion. Die Grenze wird da gezogen, wo ein Verfahrensbeistand offensichtlich nicht die Interessen des Kindes vertritt sondern andere oder gänzlich untätig bleibt. In diesen Fällen wird eine Entpflichtung als geboten angesehen.

Weniger Freiheit genießt der Verfahrensbeistand hinsichtlich der Abrechnung seiner Leistungen. Hierbei ist er streng an die Pauschale gebunden, ein gesonderter Ersatz von Auslagen gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dabei hat er ggf. im Auge zu behalten, wie viele Verfahrensgegenstände u. U. in einem Verfahren behandelt wurden, damit ihm eine angemessene Vergütung nicht entgeht. Auch der Verfallsfrist des § 1835 I 2 BGB sollte er Beachtung schenken, damit er seine Vergütungsansprüche nicht gänzlich verliert. ■